

**GEWERBERECHT - G31**

Stand: Juli 2012

Ihr Ansprechpartner  
Thomas TeschnerE-Mail  
thomas.teschner  
@saarland.ihk.deTel.  
(0681) 9520-200Fax  
(0681) 9520-690**Markt: Was ist bei der Durchführung zu beachten**

Vor der Durchführung eines Marktes ist zu klären, um welchen Veranstaltungstyp es sich handelt, da jeweils unterschiedliche Genehmigungsvorschriften gelten.

**a) Privater Markt mit gewerblichen Anbietern**

Von einem privaten Markt spricht man, wenn Gewerbetreibende ihre Waren und Leistungen anbieten. Private Märkte unterliegen den für das stehende Gewerbe oder das Reisegewerbe geltenden Vorschriften. So besteht eine Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung bzw. eine Reisegewerbekartenzpflicht (→ **G05** „Reisegewerbekarte“, Kennzahl **128**). Die Veranstaltung von Privatmärkten ist grundsätzlich frei. Aus verkehrs-, bau- und gesundheitsrechtlichen Gründen können sie jedoch unterbunden oder beschränkt werden.

**b) Private Veranstaltung mit nichtgewerblichen Anbietern**

Von einer privaten Veranstaltung spricht man, wenn nichtgewerbliche Anbieter (z.B. Hobbysammler, Bastler, Eigentümer von gebrauchten Kraftfahrzeugen) ihre Gegenstände ausstellen, um sie an Interessenten zu verkaufen. Diese private Veranstaltung unterliegt nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung und der Arbeitszeitordnung. Hier gelten nur die allgemeinen Ordnungs- und Polizeivorschriften.

**Für den privaten Markt (a) und die private Veranstaltung (b) gleichermaßen ist das Saarländische Sonn- und Feiertagsgesetz zu beachten (→ G10 „Sonn- und Feiertagsgesetz: Auswirkungen auf gewerbliche Tätigkeiten“, Kennzahl 127).** So darf beispielsweise ein Automarkt nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. Dieses Verbot wird damit begründet, dass kein besonderes Bedürfnis bestehe, einen privaten Automarkt an Sonntagen durchzuführen, da die privaten An- und Verkäufer von Gebrauchtwagen in der Regel an Samstagen Zeit für diese Tätigkeit hätten.

**c) Festgesetzter Markt mit gewerblichen Anbietern**

Ein sog. festgesetzter Markt ist eine **privilegierte Veranstaltung**. Dies bedeutet, dass hier Befreiungen von den Vorschriften der Arbeitszeitordnung, des Feiertagsgesetzes und der Gewerbeordnung möglich sind. Ein festgesetzter Markt bedarf jedoch einer speziellen **Genehmigung**, die nur erteilt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (→ **G02** „Jahrmärkte und Spezialmärkte: Festsetzung“, Kennzahl **128**).

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*